

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen  
im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 15. Juni 2020**

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 301 / Nr. 53)

berichtigt am 09. Juli 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 385 / Nr. 66)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und des § 5 Absatz 2 S. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) sowie des § 6 Absatz 5, des § 23 Absatz 11 S. 3 und des § 27 Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) vom 18.12.2019 (GV. NRW. Ausgabe 2020, S. 1), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1<sup>1,2,3</sup>**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung trifft gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 HZG Regelungen über die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin durch die Hochschule heranzuziehenden Kriterien in den Hauptquoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) des Zentralen Vergabeverfahrens.

(2) Ferner trifft diese Ordnung Regelungen zu Frist und Form der Bewerbung für das Losverfahren sowie zur Form und zu den besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin.

**§ 2**

**Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsvertrag (zusätzliche Eignungsquote) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung.

(2) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 Staatsvertrag in Verbindung mit § 22 Absatz 1 VergabeVO NRW als weiteres Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) berücksichtigt. Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt in den Fällen des Satzes 1 nach den Bestimmungen des § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Studienplatz VVO NW.

**§ 3<sup>4,5</sup>**

**Auswahl in der Quote Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)**

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Noten und Punkte),
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung und
3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben („Dienste“).

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Satz 1 Nr. 1 wird in Form eines Prozentrangs berücksichtigt, der sich nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 VergabeVO NRW ermittelt.

„Dienste“ nach Satz 1 Nr. 3 sind bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 7 VergabeVO NRW berücksichtigungsfähig.

Ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/2023 tritt an die Stelle der Anlage 7 VergabeVO NRW die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(2) Für die Ermittlung der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste in der Hauptquote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) werden für die Kriterien gemäß Absatz 1 bis zu 100 Punkte vergeben. Die in Absatz 1 genannten Kriterien sind wie folgt zu gewichten:

1. Die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ beträgt 45 Punkte,
2. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studiereignungstest“ beträgt 45 Punkte und
3. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Dienste“ beträgt 10 Punkte.

(3) Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 nach den Bestimmungen § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 VergabeVO NRW.

Ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/23 tritt an die Stelle der Anlage 5 VergabeVO NRW die Anlage 1 zu dieser Ordnung.

#### § 4<sup>6</sup>

##### Tests für die medizinischen Studiengänge (TMS)

Der nach § 2 und § 3 in der Berechnung der Rangwerte in der ZEQ und in dem AdH zu berücksichtigende „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ ist ein fachspezifischer Studieneignungstest, der in einem standardisierten und strukturierten Verfahren zentral von der TMS-Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt wird. Die Teilnahme an dem Test ist freiwillig und durch die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich bei der durchführenden Stelle nach deren Verfahrensvorgaben zu organisieren. Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des TMS, insbesondere Art, Form, Ziel, Anmeldung und Dauer des Tests, sind insbesondere unter [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org) verfügbar. Über dieses Portal hat auch die Testanmeldung zu erfolgen. Die für die Ermittlung der jeweiligen Rangwerte maßgebliche Punktzahl für das Ergebnis des TMS wird gemäß Anlage 5 Absatz 3 zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW berechnet.

#### § 5<sup>7</sup>

##### Form und Frist der Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren

Form richten sich nach der § 6 StudienplatzVVO NRW. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind für die in § 22 Absatz 2 VergabeVO NRW genannte Dauer der Übergangsregelung direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung nach deren Vorgaben zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Duisburg-Essen eingehen, werden nicht gewertet.

(2) Dem Antrag sind nach Ablauf der Übergangsregelung gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 VergabeVO NRW insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Zugangsqualifikationen sind alternativ die nach § 49 HG NW in Verbindung mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für den Zugang zu dem Studiengang erforderlichen Nachweise vorzulegen,
- b) den Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Tests für medizinische Studiengänge (TMS),
- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben („Dienste“).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(3) Die Universität Duisburg-Essen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

#### § 6<sup>8</sup>

##### Frist und Form der Bewerbung zum Losverfahren

Sofern gemäß § 5 Absatz 6 Satz 9 VergabeVO NRW nach Abschluss des Verfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, führt die Hochschule ein Losverfahren durch. Zulassungsanträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form über das Online-Bewerberportal der Hochschule bis zum 30.09. eines Jahres gestellt werden. Es sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.

**§ 7<sup>9, 10</sup>**

**Frist und Form für Bewerbungen in höhere Fachsemester**

(1) Die Zulassungsanträge sind innerhalb der in der Vergabeverordnung NRW genannten Frist zu stellen.

(2) Bewerbungen sind der Hochschule in Form eines elektronisch ausgefüllten Formulars zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Hochschule zusätzlich samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zugegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Bewerbung muss eine Registrierung im Online-Bewerberportal der Hochschule erfolgen. Für jede Person ist nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden. § 24 Absatz 3 Satz 4 VergabeVO NRW bleibt unberührt.

(3) Zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular sind innerhalb der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 die jeweils erforderlichen Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule hochzuladen. Die jeweils erforderlichen Unterlagen werden im Bewerbungsportal aufgeführt. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören der Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes bzw. der Einstufungsbescheid des Dekanats der medizinischen Fakultät. Folgende Unterlagen können - entsprechend der Angaben innerhalb des elektronischen Formulars - zusätzlich erforderlich sein:

1. Zulassung zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Ladung),
2. Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung,
3. Bescheinigung über den Grad der Behinderung,
4. Meldebescheinigung,
5. Nachweise zum Antragsgrund „bevorzugte Berücksichtigung“,
6. Zulassungsbescheid,
7. Zeugnis bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und
8. Nachweis über die Kaderangehörigkeit eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

**§ 8<sup>11</sup>**

**Studienplatzvergabe in höheren Fachsemester**

(1) Innerhalb der Ranggruppe gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 VergabeVO NRW vergibt die Hochschule die Studienplätze nach folgenden Kriterien:

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),

2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner, den Kindern oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den der Universität Duisburg-Essen zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städte gemäß Anlage 8 der VergabeVO NRW,

3. bevorzugte Berücksichtigung für den Studienort Duisburg-Essen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, soziale, familiäre, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht,

4. keiner der vorgenannten Gründe.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 noch Ranggleichheit, entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

**§ 9<sup>12, 13</sup>**

**Studienplatzvergabe an Spitzensportler in höheren Fachsemestern**

(1) Gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Landeskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, für ein höheres Fachsemester des Studiengangs Medizin abweichend von der in § 3 Absatz 2 HZG genannten Reihenfolge vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss mindestens bis zum Vorlesungsbeginn für das Bewerbungssemester bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in glaubwürdiger Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 35 VergabeVO NRW teil.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2020 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Duisburg-Essen zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin vom 07. April 2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 127 / Nr. 21), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 09. Juni 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 329 / Nr. 40), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 Satz 3 <sup>14</sup>

Berechnung der Punktwerte:

- (1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann

wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine

Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die

Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \begin{cases} 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10}, & \text{sonst} \end{cases}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 2, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

**Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 Satz 3:**

**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

---

<sup>1</sup> In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>2</sup> In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „S.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>3</sup> In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Studienplatzvergabeverordnung NRW“ durch die Bezeichnung „VergabeVO NRW“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>4</sup> § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: in Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „gemäß“ eingefügt und nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>5</sup> § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert: in Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt und Satz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>6</sup> § 4 wird wie folgt geändert: in Satz 1 werden nach dem Wort „Heidelberg“ die Wörter „nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen“ eingefügt und in Satz 3 wird das Wort „Wesentliche“ gestrichen und in Satz 3 werden die Wörter „in Anlage 3 zu dieser Ordnung dokumentiert, weitere Informationen sind“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>7</sup> In § 5 Absatz 2 wird die Abkürzung „i.V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>8</sup> In § 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 6 S. 11“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 6 Satz 9“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>9</sup> § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert: in Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz eingefügt und der Satz 5 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>10</sup> § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert: nach Satz 1 wird neuer Satz eingefügt und der bisherige Satz 5 wird gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>11</sup> Nach § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt, die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10 geändert durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>12</sup> § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: die Wörter „§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 4 Absatz 3 HZG“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 HZG“ ersetzt und die Angabe „4 Abs. 2 HZG“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 HZG“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>13</sup> § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert: in Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „mindestens bis zum Vorlesungsbeginn“ eingefügt und in Satz 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021

<sup>14</sup> Anlage 3 wird aufgehoben durch erste Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 349 / Nr. 54), in Kraft getreten am 13.04.2021